

**KREISTAG
KREIS WEIMARER LAND**



BESCHLUSS-VORLAGE 3/2016
vom 05.01.2016

X	öffentlich
	nichtöffentlich Die Öffentlichkeit des Beschlusses wird hergestellt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	02.02.2016		5		1	
Kreistag	18.02.2016	x				

Betreff:

Richtlinie des Kreises Weimarer Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben

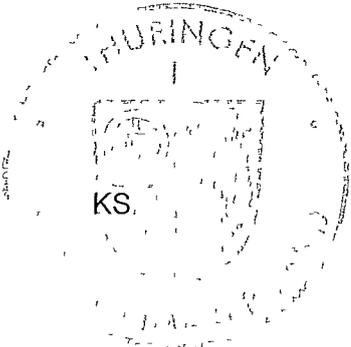
**Beschluss-
Nummer: 112-IX/2016**

Der Kreistag beschließt

- 1 die Richtlinie des Kreises Weimarer Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben (Anlage) und
- 2 die Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr 56-IV/1994 vom 07.12.1994 (Richtlinie zur freien Kulturarbeit)

Anlage
Richtlinie des Kreises Weimarer Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben vom 05.01.2016

Munchberg
Landrat



Kreis Weimarer Land

Apolda, den 18.02.2016

Richtlinie

des Kreises Weimarer Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben

1. Zwecksetzung

Der Kreis Weimarer Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben. Er fördert kulturelle Initiativen, Vereine, Gruppen, Künstler sowie sonstige Kulturträger.

2. Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kreis Weimarer Land als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungen können gewährt werden für Projekte, Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege.

(1) Projektförderung – Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen

Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und innovative Projekte im Kreis Weimarer Land, die das ortsbezogene Kulturangebot ergänzen, erweitern oder anregen. Kulturtragende Vereine, Gruppen und Initiativen aus dem Amateurbereich von Kunst und Kultur des Kreises Weimarer Land bilden in ihrer Vielfalt die Basis dezentraler aktiver Kulturarbeit. Eine anteilige Finanzierung durch den Kreis Weimarer Land kann zur Teilnahme an Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsrelevanz beitragen.

(2) Einzelfallentscheidungen bei der Projektförderung

Diese fallbezogene Förderung konzentriert sich auf die Antragsstellungen mit einem Zuschuss über 500,00 € und wird nach Empfehlung durch den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, dem Landrat des Kreises Weimarer Land zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Des Weiteren können Zuschüsse für notwendige investive Maßnahmen gewährt werden (Tonanlagen, Requisiten, Ausstellungstechnik, Reparaturen etc.)

(4) Unterstützung und Förderung von Vereinsgründungen

(5) Unterstützung von Vereinsjubiläen als Anerkennung langjähriger Vereinsarbeit
Der Kreis Weimarer Land gewährt kulturtragenden Vereinen ab ihrem 25-jährigen Bestehen zu Jubiläen eine einmalige Zuwendung auf Antrag

3 2 Nicht gefordert werden Maßnahmen mit rein religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Inhalten Gleiches gilt für Vereinsgaststätten, Stadtteil- und Straßenfeste Weiterhin nicht bezuschusst werden laufende Betriebskosten In Ausnahmefällen entscheidet der Landrat des Kreises Weimarer Land über mögliche Antragsstellungen

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht.

- gemeinnützige Vereine, Einrichtungen und Organisationen, die ihren Sitz im Kreis Weimarer Land haben und allen Einwohnern offen stehen
- Kommunen des Landkreises
- Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen, die forderwürdige Projekte und Veranstaltungen organisieren und im Kreis Weimarer Land durchführen

In Ausnahmefällen werden Anträge von Zuwendungsempfängern mit Sitz außerhalb des Kreises Weimarer Land, mit der Empfehlung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses und der Entscheidung durch den Landrat des Kreises Weimarer Land, gewährt Dabei müssen das beantragte Vorhaben und der Veranstaltungsort im Kreis Weimarer Land liegen bzw eine besondere überregionale Bedeutung für die Gesamtregion haben.

5. Zuwendungsvoraussetzung

Der Antragsteller weist bei Anträgen nach 3 1 1 bis 3 1 3 den finanziellen Bedarf für die Maßnahme, die Eigenbeteiligung sowie weitere Finanzierungsquellen nach Eine Forderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Fordermöglichkeiten des privaten und kommunalen Bereiches Fordermittel werden nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt Mittel dieser Richtlinie sind nachrangig einzusetzen Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein

Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Einnahmen und Ausgaben enthalten Das sind die Gelder, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt nicht entstehen würden Für den Fall einer Prüfung sind dem Kreis Weimarer Land die jeweiligen Belege vorzuweisen Im Finanzierungsplan hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er in der Regel einen 10 % -igen Anteil an Eigenmitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenmittel gewertet Dabei können für die Arbeitsstunde 8,50 € anerkannt werden.

Bei der Unterstützung nach 3 1 4 und 3 1 5 sind Dokumente vorzulegen, die die Gründung eines eingetragenen Vereins beweisen Andere prüfbare Formen der Zusammenarbeit sollen angerechnet werden

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, in angemessener Form ggf in der Öffentlichkeit auf die Forderung des Kreises Weimarer Land aufmerksam zu machen

6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Forderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form einer zweckgebundenen Projektforderung als nicht ruckzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt

Die Zuwendung ist abhängig vom Forderzweck und beträgt

- gemäß 3 1 1 bis 3 1 3 bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Über die Gewährung von Zuschüssen bis zu 500,00 € je Einzelmaßnahme entscheidet der Amtsleiter für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege. Bei einer Zuschusshöhe über 500,00 € sind die entsprechenden Anträge nach Empfehlung durch den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, dem Landrat des Kreises Weimarer Land zur Entscheidung vorzulegen
- gemäß 3 1 4 höchstens 100,00 €
- gemäß 3 1.5.

25 Jahre	50,00 €
50 Jahre	75,00 €
75 Jahre	100,00 €
100 Jahre	125,00 €

7. Verfahren

Der Forderantrag ist im Internet unter www.weimarerland.de/landratsamt/index erhältlich. Er ist schriftlich per Post, Fax oder via DE-Mail (entscheidend ist der Posteingang) für das Folgejahr beim Landratsamt Weimarer Land, Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, bis zum 31.10. einzureichen. Formfreie Anträge per E-Mail können aufgrund der fehlenden rechtskräftigen Unterschrift nicht zugelassen werden. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Zuwendungsanträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Anträge müssen folgende Angaben als Anlagen enthalten

- Name des Antragstellers
- ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes inkl. Darstellung des öffentlichen Interesses, Angaben des Veranstaltungsortes und Durchführungszeitraumes
- Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sowie detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter
- sofern zutreffend, Nachweis der Vereinseintragung sowie die Vereinsatzung und einen gültigen Freistellungsbescheid von der Umsatzsteuer

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erst nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises. In dringenden Ausnahmefällen können die Mittel auch nach Maßgabe des Bescheides ausgereicht werden. Geschieht dies, müssen die abgerufenen

Mittel innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt verbraucht werden. Wenn der Nachweis über die Verwendung der Mittel nicht erfolgt, sind diese umgehend zurückzuzahlen.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Einnahmen hinzu, ist der Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich nach Bekanntwerden zu informieren. In diesem Fall behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Höhe der Zuwendung zu ändern oder sie zurückzufordern. Dies geschieht durch einen Änderungsbescheid oder einen Widerrufsbescheid.

Die Bewertung der Anträge orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- SchwerpunktmaÙig werden Projekte mit nationaler und regionaler Ausstrahlung gefordert,
- Forderung ganzjährig kontinuierlich tätiger Vereine,
- nach kulturpolitischer Stellung,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter,
- angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen,
- Bewertung der Arbeit des Antragstellers in der Vergangenheit,
- Einschätzung des besonderen Charakters des Vorhabens

8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege des Kreises Weimarer Land innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch bis zum 15. 11. eines Jahres nachzuweisen. In Ausnahmefällen und bei ausreichender sachlicher Begründung kann der Verwendungsnachweis auch nach Ablauf der regulären Frist nachgewiesen werden. Dies hat schriftlich zu erfolgen und wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege geprüft. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, gegebenenfalls ergänzt durch eine Teilnehmerliste, einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einer Finanzierungsübersicht sowie Kopien der Originalbelege. Weiterhin behält sich das Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege bei Bedarf vor, die Originalbelege einzusehen. Die nach dem Förderzweck 3.1.4. und 3.1.5. gewährte Zuwendung muss nicht nachgewiesen werden. Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie deren ordnungsgemäÙe Abrechnung bestimmungsgemäÙ nachweisen. Im Sachbericht sind die Verwendungen sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerung daraus gezogen werden. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des eingereichten Finanzierungsplans, auszuweisen.

9. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist rückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird

Die Zuwendung wird nicht ausgezahlt bzw. muss rückerstattet werden, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird. Weisen die Gesamtkosten eine Abweichung von maximal 20% zur Antragsstellung auf, so muss der bezuschusste Betrag nicht zurückgezahlt werden.

10. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Kreis Weimarer Land, Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung Auskunft zu erteilen und insoweit Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen einschließlich der zugehörigen Belege zu gewähren.



Münchberg
Landrat